



Hygienekonzept für Sport im Innenbereich mit Gastronomiebetrieb

gemäß der 26. CoBeLVO RLP vom 08.09.2021
Innenbereich Modell 2 G plus, § 5 Abs. 4

Sportart:	Darts (hier Training / Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport)
Spielort:	Sportheim TV 1895 Albig, Langgasse 93, 55234 Albig
Organisation:	(1) Klaus-Peter Nargang, Kirchgasse 20, 55234 Albig Mobiltelefon 0171 112 334 0 (2) Bernd Lämmel, 55232 Alzey Mobiltelefon 0151 681 744 47
Hygienebeauftragte:	wie vor

Grundsätzliches

Mit Inkrafttreten der aktuellen **26. CoBeLVO RLP** am 12.09.2021 werden die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr allein in Abhängigkeit von den Fallzahlen der Neuinfizierten (Sieben-Tage-Inzidenz-Wert), sondern in Abhängigkeit von **Warnstufen** bestimmt, deren Leitindikatoren der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert, der Sieben-Tage-Hospitalisierungswert und der Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten ist (§1 CoBeLVO - Ziele, Warnstufe).

Der Gastronomiebetrieb (§ 9 CoBeLVO) und der Sportbetrieb (§ 12 CoBeLVO) im Innenbereich kann nach einem der folgenden Durchführungs- oder Betreibermodelle erfolgen:

(1) Innenbereich Modell „Maske oder Abstand“

Wahlrecht des Veranstalters, ob das Abstandsgebot eingehalten wird (dann keine Maske), oder ob auf die Abstände verzichtet wird (dann Maskenpflicht).

Voraussetzungen:

- Personenbegrenzung für nicht-immunisierte Personen (Warnstufe 1 = 250, Warnstufe 2 = 100, Warnstufe 3 = 50). Insgesamt gibt es keine Obergrenze für Veranstaltungen, solange diese Anzahl an nicht-immunisierten Personen nicht überschritten wird.
- Kontakterfassungspflicht und Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.

(2) Innenbereich Modell 2 G plus

Sind in

- Warnstufe 1 nur 25 nicht-immunisierte Personen anwesend,
- Warnstufe 2 nur 10 nicht-immunisierte Personen anwesend,
- Warnstufe 3 nur 5 nicht-immunisierte Personen anwesend,

kann sowohl auf die Maskenpflicht als auch auf das Abstandsgebot verzichtet werden.

Für die nicht-immunisierte Personen besteht Test- und Kontakterfassungspflicht (PoC-Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden oder einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung im Beisein einer vom Betreiber der Einrichtung beauftragten Person).

Hygienekonzept / Betriebsorganisation für den Darts-Sport mit Gastronomiebetrieb

Der Trainings-/Wettkampfbetrieb im Darts-Sport des TV 1895 Albig e.V. soll im vereins-eigenen Sportheim auf der Grundlage der **26. CoBeLVO RLP** mit dem Betreibermodell „**Innenbereich Modell 2 G plus**“, also **unter Verzicht auf die Maskenpflicht und das Abstandsgebot** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten personen- und einrichtungsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

(a) **Personenzahlbegrenzung**

Die Personenzahl für den Darts-Trainings-/Turnierbetrieb im Sportheim des TV Albig wird grundsätzlich auf insgesamt max. 30 Personen begrenzt. Die Zahl der nicht-immunisierten Personen bei Testpflicht ist hierbei entsprechend den Vorgaben der CoBeLVO RLP in Abhängigkeit der o.g. Warnstufen festgelegt.

(b) **Kontaktdatenerfassungspflicht**

Es werden die Kontaktdaten aller Spiel-/Turnierteilnehmer*innen erfasst. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt mit der „Luca-App“ oder händisch auf einem Papierdokument mit Name, Anschrift und Telefon (Dokumentation Erreichbarkeit der Personen sowie Datum und Zeit der Anwesenheit).

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

(c) **Testpflicht**

Für alle Nicht-immunisierte Personen (nicht Geimpfte) besteht eine Testpflicht. Spiel-/Turnierteilnehmer*innen, die der Testpflicht nach aktueller CoBeLVO unterliegen, müssen vor Betreten des Sportheims einen negativen Testnachweis (PoC-Antigen-Test) nicht älter als 24 Stunden vorlegen oder einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) im Beisein einer vom Betreiber der Einrichtung beauftragten Person (Hygienebeauftragte*r) durchführen. Der Betreiber der Einrichtung hat dem*der Spiel-/Turnierteilnehmer*in auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bestätigen.

Einen Selbsttest hat der*die Spiel-/Turnierteilnehmer*in selbst mitzubringen.

(d) **Zugang / Händedesinfektion**

- Der Zugang ins Sportheim erfolgt mit Maskenschutz.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion und Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird der Zugang zu verwehrt.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten des Sportheims die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsmittelpender werden vom Betreiber vorgehalten.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

(e) **Lüftung**

Für eine ausreichende Be-/Entlüftung wird durch freie Fenster-/Türlüftung gesorgt.

(f) **Sonstiges**

- Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Vorstand des Turnvereins 1895 Albig e.V. als Betreiber des Sportheims.
- Für die Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzeptes ist eine/ein Hygienebeauftragte(r) des Turnvereins 1895 Albig e.V. verantwortlich.
- Die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern sind gegeben.
- Für eine ausreichende Reinigung des Sportheims ist gesorgt.

Ansonsten gelten:

- die Bestimmungen der 26. CoBeLVO RLP vom 08.09.2021
- die vom Sportheimbetreiber, dem Turnverein 1895 Albig e.V. ggf. zusätzlich geforderten Hygienemaßnahmen.

Anlage:

- Publikation des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz e.V.
„26. Corona-Bekämpfungsverordnung - Übersicht über wesentliche Änderungen“

Aufgestellt

Albig, 15.09.2021

Klaus-Peter Nargang



26. Corona-Bekämpfungsverordnung - Übersicht über wesentliche Änderungen

Die 26. CoBeLVO tritt am 12. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 10. Oktober 2021 außer Kraft.

Mit der 26. CoBeLVO wird nicht mehr allein auf den Inzidenzwert abgestellt. Stattdessen sind nunmehr drei Warnstufen gebildet worden. Diese beruhen auf drei Kriterien: der Sieben-Tage-Inzidenz, dem Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert und dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten. Die Stufen werden jeweils ausgerufen, wenn mindestens zwei der drei Leitindikatoren erreicht werden.

Nach dem Konzept der neuen Verordnung bleiben Geschäfte, Restaurants, Hotels, Theater, Kinos, Zoos etc. und Veranstaltungen, Kirmes, Volksfeste sowie Messen, Spezialmärkte und Flohmärkte und ähnliches im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte grundsätzlich auch bei steigenden Warnstufen grundsätzlich geöffnet bzw. möglich, jedoch reduziert sich die zulässige Personenzahl ungeimpfter Personen je nach Warnstufe.

Kinder bis zum 11. Lebensjahr sind geimpften Personen gleichgestellt, § 3 Abs. 8 der 26. CoBeLVO.

Allgemeine Regelungen

Die allgemeinen Regelungen finden sich nunmehr in § 3 der Verordnung (zuvor § 1).

Bei spontanen Zusammenkünften im öffentlichen Raum gilt weiter das Abstandsgebot (Ausnahme: ÖPNV).

Weiterhin gibt es wie zuvor eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind (Supermarkt, Rathaus etc.). Die Ausnahmen (Kinder bis zum 6. Lebensjahr, aus gesundheitlichen Gründen, tagesaktueller Test bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) greifen weiter.

Personenbegrenzung im öffentlichen Raum

Neu ist die Personenbegrenzung im öffentlichen Raum, § 4 Abs. 1 der 26. CoBeLVO. Geimpfte, Genesene bzw. Kinder bis zum 11. Lebensjahr können ohne Begrenzung zusammenkommen. Für nicht-immunisierte Personen (weder geimpft, genesen, noch Kind unter 12) gelten Begrenzungen: in Warnstufe 1 höchstens 25, in Warnstufe 2 höchstens 10 und in Warnstufe 3 höchstens 5 Personen.

Veranstaltungen, Volksfeste, Kirmes, Messen etc., § 5

Es wird nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Veranstaltungen differenziert. Entscheidend sind nunmehr allein, ob die Veranstaltung im Innenraum oder im Freien stattfindet.



Weiterhin gibt es die Möglichkeit, zwischen zwei Modellen zu entscheiden:

a) Innenbereich Modell „Maske oder Abstand“; § 5 Abs. 2 der 26. CoBeLVO

Für nicht-immunisierte Personen gibt es eine Personenbegrenzung (Warnstufe 1 = 250, Warnstufe 2 = 100, Warnstufe 3 = 50). Insgesamt gibt es keine Obergrenze für Veranstaltungen, solange diese Anzahl an nicht-immunisierten Personen nicht überschritten wird.

Kontakterfassungspflicht und Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.

Sodann hat der Veranstalter ein Wahlrecht, ob das Abstandsgebot eingehalten wird (dann keine Maske), oder ob auf die Abstände verzichtet wird (dann Maskenpflicht).

b) Innenbereich Modell 2 G plus, § 5 Abs. 4

Sind in Warnstufe 1 nur 25 nicht-immunisierte Personen anwesend, bzw. in Warnstufe 2 nur 10 und in Warnstufe 3 nur 5 Personen, kann sowohl auf die Maskenpflicht als auch auf das Abstandsgebot verzichtet werden.

c) Modell „Maske oder Abstand“ im Freien, § 5 Abs. 3

Zugangssteuerung, Vorausbuchungspflicht und Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.

Allgemeine Personenobergrenze von insgesamt 25.000 Personen.

Für nicht-immunisierte Personen gelten zudem folgende Personenbegrenzungen:

Feste Sitz- oder Stehplätze

Warnstufe 1: höchstens 1.000 nicht-immunisierte Personen

Warnstufe 2: höchstens 400 nicht-immunisierte Personen

Warnstufe 3: höchstens 200 nicht-immunisierte Personen

Ohne feste Plätze

Warnstufe 1: höchstens 500 nicht-immunisierte Personen

Warnstufe 2: höchstens 200 nicht-immunisierte Personen

Warnstufe 3: höchstens 100 nicht-immunisierte Personen

Wahlrecht des Veranstalters

entweder Abstandsgebot ohne Maske

oder keine Abstände und Maske



d) Modell 2 G plus im Freien; § 5 Abs. 4

Sind in Warnstufe 1 nur 25 nicht-immunisierte Personen anwesend, bzw. in Warnstufe 2 nur 10 und in Warnstufe 3 nur 5 Personen, kann sowohl auf die Maskenpflicht als auch auf das Abstandsgebot verzichtet werden.

Diskotheken/Clubs

Für Diskotheken und Clubs sind keine gesonderten Regelungen in der CoBeLVO mehr vorgesehen. Es gelten insoweit die für den Veranstaltungsbereich geltenden Regelungen.

Standesamtliche Trauungen

Für standesamtliche Trauungen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (Personenbegrenzung nur für nicht- immunisierte Personen).

Bestattungen, § 5 Abs. 6

Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

Religion, § 6

In geschlossenen Räumen gilt – neben dem Abstandsgebot – durchgehend die Maskenpflicht.

Abs. 4:

Nehmen an Gottesdiensten, Veranstaltungen oder Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe in geschlossenen Räumen höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf 10 nicht-immunisierte Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 5 nicht-immunisierte Personen.

Kommunale Gremiensitzungen, § 4 Abs. 5

Ratssitzungen, Bürgerversammlungen etc. fallen weiterhin unter das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Empfehlenswert ist eine Orientierung an den Vorgaben zur Zulässigkeit von Veranstaltungen.

**Sport, § 12**

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport im Innen- und Außenbereich sind mit maximal 25 nicht-immunisierten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

Schwimmbäder, § 12 Abs. 2

Im Innenbereich gibt es weiter die Kontakterfassungspflicht und die Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.

Personenbegrenzung auf die Hälfte der üblichen Personenanzahl.

Wenn nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen (Warnstufe 1), bzw. 10 Personen (Warnstufe 2) oder 5 Personen (Warnstufe 3) anwesend sind, entfällt die Personenbegrenzung.

Kitas, § 15

§ 15 Abs. 4: Für jugendliche und erwachsene Personen gilt in einer unmittelbaren Bring- oder Holsituation am Einrichtungsbetrieb die Maskenpflicht.

Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in Warnstufe 3.

Testpflicht am Arbeitsplatz, § 8 Abs. 1

Wer 5 Tage lang nicht an der Arbeits- und Betriebsstätte war (wegen Urlaub, Krankheit, Homeoffice), unterliegt der Testpflicht. Immunisierte Personen haben die Möglichkeit, sich durch Nachweis des Impf- bzw. Genesenen-Status, befreien zu lassen.

Gastronomie, § 9

- § 9 Abs. 1 Nr. 4: Testpflicht für nicht-immunisierte Personen
- § 9 Abs. 3: Sind höchstens 25 nicht-immunisierte Personen (Warnstufe 1) und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenanzahl nach Satz 1 auf 10 nicht-immunisierte Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 5 nicht-immunisierte Personen.

**Kultur, § 17**

Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Innenbereich ist nur zulässig, wenn nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen (10 in Warnstufe 2, 5 in Warnstufe 3) anwesend sind. Testpflicht für Tätigkeiten mit verstärktem Ausstoß, wie z. B. Gesang, für nicht-immunisierte Personen.

Museen, Gedenkstätten, Ausstellungen o. ä., § 17 Abs. 4

- Personenbegrenzung nach Festsetzung der Kreisverwaltung. Sind in einer Einrichtung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfallen die Begrenzung der Personenzahl nach Satz 2, die Einhaltung des Abstandsgebots und für Besucherinnen und Besucher die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf 10 nicht-immunisierte Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 5 nicht-immunisierte Personen.

Schulen, § 14

In Warnstufe 1 gilt grundsätzlich die Maskenpflicht im Schulgebäude, nicht jedoch am Platz und im Freien. Erreicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Warnstufe 2 besteht die Maskenpflicht an den weiterführenden Schulen auch am Platz. In Warnstufe 3 gilt die Maskenpflicht an allen Schulen am Platz, allerdings nicht im Freien. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es beim Sport- sowie beim Musikunterricht, beim Essen und Trinken sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten.

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte nur bei einer eigenen Infektion eine Absonderungspflicht. Alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klassen- oder Lerngruppe müssen sich im Regelfall nicht absondern. Sie müssen sich stattdessen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich mittels Selbsttest testen sowie eine Maske am Platz tragen. Die Testpflicht gilt dabei nicht für geimpfte und genesene Personen. Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in Quarantäne begeben, alle anderen können nach einem negativen PCR-Test auch wieder in die Schule gehen. Es bleibt bei der darauffolgenden Test- und Maskenpflicht.

Freizeiteinrichtungen, Zoos, Spielhallen, § 13

Im Innenbereich von Freizeitparks, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen sowie in Zoos und botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gilt – unabhängig von der Warnstufe – immer die Testpflicht für alle nicht-immunisierten Personen.



Gleiches gilt für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen. Sind in Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen), entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisierten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht, § 16

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht ist im Innen- und Außenbereich mit maximal 25 nicht-immunisierten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisierten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.